

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853

27.2.1853 (No. 50)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. Februar.

N. 50.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einzugsgebühren: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Telegraphische Depesche.

Wien, Samstag, 26. Febr., Morgens. Das heute erschienene Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Kaisers spricht von vermehrter Wärme des Vorderhauptes und von unterbrochenem Schlaf.
Der Mörder Libeny ist bereits hingerichtet.
Die neueste Ueberlandpost bringt die Nachricht von einer Revolution in Awa. Der König ist abgesetzt.

Der Tessiner Konflikt.

Die Zahl der Tessiner, die in Folge des bekannten Beschlusses des Grafen Radetzky aus der Lombardei ausgewiesen, in ihrer Heimath angelangt sind, betrug schon nach Angabe des eidgenössischen Kommissärs, Hrn. Obersten Bourgeois, im Anfang der abgelaufenen Woche 3900, und seitdem hat sich die Zahl derselben fortwährend gesteigert. Es sind Leute jeden Alters und Geschlechts, Männer, Frauen, Greise, Kinder. Großentheils von Allem entblößt, vielfach der Heimath ganz entfremdet, fortwährend in der Kälte und im Schneegehober, daheim häufig kaum ein Obdach findend, sind die Meisten in sehr trauriger Lage. Wenn eine so humane Regierung, wie es die österreichische ist, zu einer so energischen Maßregel greift, so darf ohne alles Weitere angenommen werden, daß sie dazu ihre guten Gründe habe, Gründe, deren Gewicht stärker wiegt, als die Rücksicht auf das Privatwohl einer Anzahl Fremder, welche zu stören sonst am wenigsten in der Neigung einer Regierung wie der österreichischen liegen kann. Es ist nicht ohne Interesse, diese Gründe etwas näher zu betrachten.

Bekanntlich werden die Mailänder Ereignisse vom 6. Febr. nicht als Grund der Ausweisung der Tessiner Staatsangehörigen bezeichnet, welcher vielmehr dahin angegeben wird: „Da zu der Thatsache der widerrechtlichen Aufhebung der Seminarien von Poggio und Acona und der Aneignung ihrer Besitzungen nun noch kommt, daß in der Nacht vom 21. Nov. v. J. auf Befehl der Regierung des Kantons Tessin acht aus der Lombardei gebürtige Mönche, von denen fünf dem Franziskanerkloster zu Mendrisio und drei dem Kapuzinerkloster zu Lugano angehörten, auf harte Weise, mit Gewalt, ohne Schonung und vorhergehenden Prozeß an die lombardische Grenze geführt worden sind, und weil die eidg. Regierung die von Sr. Maj. Regierung diesfalls verlangte Genugthuung nicht gegeben hat — so soll nunmehr unverzüglich die angeordnete und der eidg. Regierung ausdrücklich angeforderte Maßregel der Ausweisung sämtlicher in der Lombardei niedergelassenen Tessiner in Ausführung kommen.“ Die widerrechtliche und gewaltsame Ausweisung österreichischer Mönche also erscheint zunächst als Motiv der fraglichen Maßregel, und die Ausweisung der Tessiner aus der Lombardei wäre nur eine Erwiderung auf die vorhergegangene Ausweisung von Oesterreichern aus Tessin. Dabei ist indessen klar, daß das politische Verhalten des Kantons Tessin zu Oesterreich, und zuletzt der Vorschub, den die neueste lombardische Verschwörung dort fand, zum Vollzug der angeordneten Maßregel mitgewirkt hat, was auch in den dem Bundesrath übergebenen österreichischen Noten ausgesprochen und des Näheren ausgeführt worden ist.

Dadurch tritt die Angelegenheit der ausgewiesenen österreichischen Mönche, die vor einiger Zeit lebhaft besprochen worden, wieder in den Vordergrund, und es mag am Ort sein, darauf einen Rückblick zu werfen. Die gewechselten Aktenstücke wurden noch nicht veröffentlicht; doch ist so viel bekannt geworden, daß das hauptsächlichste mit der nöthigen Sicherheit festgehalten werden kann.

Seitdem die Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau und die Beschlagnahme ihrer reichen Besitzungen gelungen war, ist das Verlangen der Nachahmung bei allen liberalen und radikalen Regierungen der Schweiz in steigendem Grade gewachsen. Der Sonderbundskrieg hatte die Folge, daß mehrere Kantone dem Radikalismus bis auf heute verfallen sind; und hier sehen wir denn zugleich, daß die betreffenden Regierungen sich möglichst beeilen, zu thun, was ihre Vorgänger im Kanton Aargau mit Glück versucht. So wurden kirchliche Besitzungen im Kanton Freiburg eingezogen, die Klöster im Kanton Valais (darunter sogar das weltberühmte St. Bernhard-Hospiz) beraubt, die reichen Klöster im Kanton Luzern säkularisirt und zu Gunsten des Staats veräußert. Das man selbst im Kanton Schwyz der Zukunft nicht traut, ist daran zu ersehen, daß die Mönche von Einsiedeln ein Filiale in Amerika gründen, d. h. höchst wahrscheinlich den Haupttheil ihres Vermögens dorthin in Sicherheit bringen wollen.

Im Kanton Tessin, wo der Radikalismus schon vor dem Sonderbundskrieg obenauf war, hat die Regierung lange gezögert, bis sie zum Kirchengut griff. Vielleicht mochte ihr schon der Geist der italienischen Bevölkerung des Kantons als eine Schranke erschienen sein, mehr aber noch der Umstand, daß der Kanton einen Theil der Erzdiözese von Mailand bildet, daß also jeder eigenmächtige Eingriff in das Kirchenvermögen voraussichtlich zu Beschwerden eines österreichischen Prälaten bei seiner Regierung führen mußte. Doch auch darüber setzte sich die radikale Regierung weg; nur

führte sie ihre Pläne nicht auf einmal, sondern nach und nach in einzelnen Maßregeln aus. So hemmte sie z. B. die Geistlichkeit im Unterricht, schränkte sie in andern Dingen ein, hob dann zwei geistliche Seminarien auf, säkularisirte später die Klöster von Lugano und Mendrisio, und wagte es endlich, sogar die lombardischen Bewohner derselben ohne Prozeß, ohne eine Vertheidigung anzuhören, ohne eine Entschädigung zu bieten, bei Nacht und Nebel über die Grenze zu schieben.

Die österreichische Regierung erhob nun eine Beschwerde bei dem Bundesrath. Es wird darin ausgeführt, daß die Ausweisung der lombardischen Mönche jedenfalls eine völkerrechtswidrige Handlung war; wenn nämlich besagte Mönche als österreichische Unterthanen angesehen würden, müßte die kaiserliche Regierung dagegen als gegen eine schreiende Rechtsverletzung protestiren; angenommen aber, sie hätten durch ihre Auswanderung das österreichische Staatsbürgerrecht verwirkt, so frage es sich, mit welchem Recht ihr ohne vorhergegangene Vertheidigung fremde Individuen zugesprochen werden könnten. Die österreichische Regierung beanspruche deshalb dringend die Dazwischenkunft des Bundesraths, auf daß jene Mönche in ihre frühere Stellung wieder eingesetzt würden, widrigenfalls die kaiserl. Regierung einschließen sei, alle in der Lombardei sich aufhaltenden Tessiner auszuweisen und sich weitere Maßnahmen vorzubehalten.

Diese Note ging im Dezember v. J. ein; zu Anfang dieses Jahres antwortete der Bundesrath nach Anhörung der tessinischen Regierung dahin, daß allem Anschein nach die österreichische Regierung durch leidenschaftliche Ausfagen der betreffenden Mönche eine irrige Anschauung der fraglichen Ereignisse gewonnen hatte. Die Sache selbst müßte der Bundesrath als eine in innerer Betrachtung, worin einem andern Staate keinerlei Einmischung zustehe. Für den Fall, daß die kaiserliche Regierung glaube, den Ausgewiesenen als österreichischen Staatsbürgern ihren Schutz angeben lassen zu sollen, sei wohl zu beachten, daß sie im Kanton Tessin einen Beruf ausübten, über welchen jede Staatsregierung das Recht und die Pflicht oberster Aufsicht habe. Die Regierung von Tessin aber habe mehr als hinreichende Gründe gehabt, von diesem Rechte vollen Gebrauch zu machen, da zahlreiche Beschwerden gegen die Kapuziner vorlägen, des Inhalts, daß sie sich politischem Parteitreiben hingeeben hätten, daß ihre Disziplin sehr gelockert gewesen sei, daß sie Unfrieden in die Familien verpflanzt hätten u. dgl. Solchen Leuten hätte man die geistlichen Funktionen nicht länger mehr lassen dürfen. Die Form politischer Ausweisung könnte die kaiserl. Regierung um so weniger befremden, als sie nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgte, wie die lombardische Regierung sie wiederholt gegen Schweizer Bürger, und zwar in nicht dringenderen Fällen, in Anwendung gebracht habe.

Was den Vollzug der Ausweisung anlangt, so sei man den Mönchen, wenn man berücksichtige, daß sie keine Familien hätten, nicht hart bezeugt, obgleich ein Vollzugsbeamter, der von Lugano, allerdings etwas über seine Instruktion hinaus gegangen sei.

Die österreichische Regierung war mit dieser Antwort begreiflicher Weise nicht zufrieden gestellt und sandte eine zweite Note an den Bundesrath, die indessen einen milderen Ton haben soll, als die erste. Schweizer Blätter haben angegeben, ihr Inhalt laufe darauf hinaus, daß unter mehreren Replikbemerkungen die Zahl der aus der Lombardei gebürtigen Ausgewiesenen auf 22 führt und im Wesentlichen nur noch darauf gedrungen werde, der Bundesrath möge bei den tessinischen Behörden seinen Einfluß dahin verwenden, daß den ausgewiesenen Mönchen eine angemessene lebenslängliche Pension ausgesetzt werde.

Es kann unsere Absicht nicht sein, auf die Beschwerden der tessinischen Regierung gegen die Mönche näher einzugehen, selbst wenn uns darüber Einsicht in die Akten verstatet wäre. So viel scheint aber richtig: Verlegten die Mönche geistliche Pflichten, so wäre nur eine Beschwerde bei ihren geistlichen Obern am Ort gewesen; genügt sie im Lehramt nicht, so mochte man dieses einschränken oder es ihnen unter Umständen abnehmen; in allen Fällen aber mußte ein ordentlicher Prozeß eingeleitet werden. Was von der Beschuldigung einer Schweizer radikalen Regierung zu halten ist: die Mönche hätten sich politischen Umtrieben hingeeben, braucht nicht erörtert zu werden. Oder soll vielleicht Dies darunter verstanden werden, daß sie sich vielleicht über die ihnen zugesagte Mißhandlung äußerten?

Oesterreich ist also in seinem vollen Recht, wenn es diese an seinen Unterthanen begangene Verletzung des Völkerrechts nicht stillschweigend hinnimmt. Indessen würde es sich vielleicht mit einer Abschlagszahlung begnügen haben, die man den ausgewiesenen Mönchen angeboten haben soll: Rückkehr als Privatpersonen und Pension auf drei Jahre, wenn nicht die Mailänder Ereignisse plötzlich eingetreten wären und den bössartigen Geist von neuem offenbart hätten, den dieses radikale Regiment in dem Nachbaranton gegen Oesterreich hegt.

So kam der Schlag zur Ausführung, der für die Einzelnen hart sein mag, die davon betroffen werden, von dem Kanton

aber und seiner Regierung wohl verdient wurde. Hoffentlich wird er die wirren Köpfe dort zur Besinnung bringen, und es wäre nur zu wünschen, daß die ganze Schweiz daran ein Exempel zu eigenem Nug und Frommen nehme.

Deutschland.

Karlsruhe, 26. Febr. Durch allerhöchste Order Nr. 10 vom 24. d. ist der Oberleutnant v. Degenfeld vom 3. Reiterregiment zum 2. Reiterregiment und der Oberleutnant v. Holzing vom 2. Reiterregiment zum 3. Reiterregiment versetzt worden.

Konstanz, 24. Febr. Es freut uns, unserer Mittheilung vom 20. d. M. nachtragen zu können, daß außer der dort beschriebenen Hauptglocke zugleich noch drei kleinere, aber eben so schöne Glocken aus dem Etablissement des Hrn. Karl Rosenlöcher dahier zur Kunst- und Industrieausstellung in Neu-York abgesendet worden sind. Die vier Glocken zusammen haben ein Gewicht von 2241 Pfund, wovon auf die größte 1195 Pfd., auf die zweite 597 Pfd., auf die dritte 317 Pfd., auf die vierte 132 Pfd. kommen; sie bilden ein harmonisches Geläute, dessen Gesammtton den A-dur-Akkord gibt. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß, hauptsächlich in Folge der Liberalität unserer hohen Regierung, der Verleber von den Transportkosten nur die Fracht bis nach Offenburg und, sofern die Glocken nicht verkauft werden, von da hieher zurück zu bestreiten hat, was natürlich bei dem erwähnten großen Gewichte ein bedeutender Vortheil ist.

Der massenhafte Schneefall, der schon vor einigen Tagen aus Norddeutschland gemeldet wurde, ist nun auch bis zu uns gedungen. Seit gestern Nachmittag schneite es fast ununterbrochen, so daß man in den Straßen zwischen hohen Schneewällen wandert. Glücklicher Weise ist der Stand des See's so nieder, daß auch bei schnell eintretendem Thauwetter eine Ueberschwemmung nicht zu befürchten ist. Uebrigens ist der plötzliche Witterungswechsel, wie zu erwarten war, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand geblieben, und namentlich unter den Kindern herrschen manche, jedoch bisher gutartige Krankheiten.

Stuttgart, 25. Febr. Es war vorauszusetzen, daß mit der erneuten Rührigkeit um Erbauung der Schwarzwaldbahn auch das Unterland sich hören lassen werde, um einen Schienenweg von Heilbronn nach Mergentheim und von da weiter nach Würzburg zu erhalten. Bereits vernimmt man auch wieder von einer englischen Gesellschaft, welche sogar die ganze Last der beiden Abzweigungen, von Heilbronn nach Mergentheim und von Mergentheim nach Tübingen, übernehmen wolle, und zu diesem Zwecke 30 Millionen bestimmt habe. Es unterliegt nun keinem Anstand, daß englische Kapitalisten diese Summe bald beisammen hätten; dagegen darf man mit um so mehr Recht daran zweifeln, ob sie sie ohne eine Zinsgarantie von Seiten des Staates zum Bau verwenden werden. So lange dieser Punkt nicht beseitigt ist, so ist auch an eine Ausführung des Projekts nicht zu denken; denn dazu wird sich nach allen Vorgängen die Regierung nicht verstehen, Zinsen zu bezahlen und die Administration Privat Händen zu überlassen. Der ganze Plan scheitert also schon an der Vorbedingung. Auf diese Weise sehen wir nun einem Wettkampf zwischen dem Schwarzwald und dem Unterlande in der bevorstehenden Kammeression entgegen, wobei allerdings der erstere den Vortheil hat, daß für ihn schon ein günstiger Auspruch vorliegt; allein es dürfte sich doch sehr fragen, ob nicht jetzt eine Stimmenmajorität für eine Mergentheim-Würzburger Linie sich ergäbe, die wenigstens keine Sackbahn, wie die nach Tübingen würde. Nach beiden Richtungen zugleich wird aber die Regierung zu bauen sich nicht entschließen, dafür sprechen ebenfalls Vorgänge, und daß die Kammer sie nicht zu einem Bau bis Tübingen drängen wird, dies werden früher von mir entwickelte Gründe verhindern.

Stuttgart, 25. Febr. Nach einem hiesigen Blatte wollten die hiesigen Bierbrauer eine Eingabe abfassen, in welcher gebeten werden soll, auf das Ulmer Bier eine städtische Oskroigebühr zu legen, damit es nicht zu demselben Preise wie das hiesige von den Zapfenwirthen ausgehenkt werden könne. Man erinnert sich dabei unwillkürlich eines Vorfalls vor etwa 8—10 Jahren. Damals beabsichtigte die Gemeindebehörde eine Steuer von zwei Gulden auf jeden Eimer hiesigen Biers zu legen, was, ohne daß es dem den Verfehrant liebenden Publikum sehr wehe gethan hätte, eine recht artige Summe, man sprach von etwa 30,000 Gulden, der städtischen Kasse eingetragen hätte. Die H. Bierbrauer wehrten sich aber, ließen es bis zur Exekution kommen und ergriffen sodann den Rekurs. Sie gewannen; denn es sprach für sie der Umstand, daß keine Gemeinde sich Einnahmsquellen verschaffen darf, durch welche einzelne Gemeindeangehörige gegenüber anderen besonders besteuert werden dürfen, es müßte denn von den Ständen genehmigt werden. Die bezahlten Abgaben wurden den Betreffenden zurückerstattet und dem Gemeinderath bedeutet, daß er nicht berechtigt sei, eine derartige Abgabe zu erheben. Die unmittelbare Folge dieser Entscheidung der Bierbrauer war sodann

ein — Abschlag? O nein! sondern ein Bierauschlag! Diese Leute müssen nun ein sehr kurzes Gedächtnis haben, wenn sie glauben sollten, die Regierung werde den Umständen, die ihnen seiner Zeit sehr zu Statten gekommen war, jetzt nicht auch zu Gunsten der Ulmer in Anwendung bringen. Ueberdies könnte schon der Gemeinderath nicht darauf eingehen, ohne sich arg auf den Mund zu schlagen, da er zu seinem großen Nachtheil alle Detroibgebühren abgeschafft hat und nun seitdem in beständiger Geldverlegenheit ist. Das Schlimmste dabei ist, daß seit dieser Zeit, gerade wie bei Zurücknahme der Biersteuer, Alles hier theurer geworden ist. Dies ist aber unsern Vollblutdrinären der Römer'schen Mittelpartei im Stadtrath ganz gleichgültig, wenn nur das Prinzip gerechert ist. Was liegt daran, ob die Folgen nützlich sind oder nicht. Wenn man nur sagen kann, wir zahlen keinen Detroi, so ist es ganz einerlei, wenn auch eine Menge Dinge, die für das Gemeinwohl unumgänglich nothwendig wären, aus Armuth und Ekelstimm unterbleiben müssen, wie u. A. die Verlegung des Schlachthauses aus der Mitte der Stadt an einen entfernteren Punkt außerhalb Eiters, die Planung mancher Straßen, die im Winter fast nicht zu passiren sind, obgleich sie ein Buchbindermeister angelegt hat, der als Gemeinderathsmittglied seiner Zeit — ob quousque oder parousque, weiß ich nicht — damit beauftragt worden war, und so vieles Andere noch. Zwar spricht man neuerdings davon, daß das Schlachthaus endlich vor das Königsthor verlegt werden soll; da aber an diesem Punkte eine neue Straße projektiert ist, so käme es wieder in die Stadt. Oder sollte man vielleicht abschließend diese Anstalt nicht zu entfernt errichten wollen, damit die liebe Jugend sich bei Zeiten an den Anblick der Vergänglichkeits alle Fleisches gewöhne? Es wäre Dies einiger Ersatz für die Schlächtereien auf offener Straße, die man noch bis vor wenigen Monaten täglich gegenüber der frühern Post und einem frequenten Gasthause sehen konnte.

Stuttgart, 25. Febr. Das Rektorat der Landesuniversität Tübingen ist für das Studienjahr 1853/54 dem Professor Dr. Hoffmann an der staatswirthschaftlichen Fakultät übertragen worden.

Gestern Abend ist der „Beobachter“ mit Beschlag belegt worden, wahrscheinlich wegen eines „Hof und Börse“ überschriebenen Artikels aus Paris. Das Buchhändler-Schiedsgericht verhandelte heute die Klage des Kunsthändlers Georg Ebner gegen den Inhaber der Kunsthandlung von Dithmarsh, E. Kneller, wegen Nachdrucks. Es bewas ein Bild Gustav Schwab's, welches Ebner nach einem Daguerreotypbild im Besitz der Familie des verewigten Dichters durch den bekannten Porträtmaler Pfann hatte abzeichnen und lithographiren lassen und welches der Klage zufolge Kneller von diesem Porträt in Stahl abgedruckt lassen. Ebner verlangte eine Entschädigung von 220 fl. Kneller zog zwar den Nachsich in Abrede, die Sachverständigen erklärten jedoch sein Bild für einen Nachsich der Lithographie, und so erkannte das Schiedsgericht für den Kläger und verurtheilte den Kneller in eine Entschädigung von 220 fl. und in die Kosten.

Berlin, 24. Febr. Einiges Aufsehen hat in hiesigen politischen Kreisen die in der letzten Sitzung der Zweiten Kammer vom Abg. v. Gerlach gemachte Aeußerung erregt; daß die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Neu-Vorpommern selbst nach Zustimmung der Kammern keine Gesetzeskraft erlangen könne, bevor die Provinzialstände über diesen Gegenstand gehört worden. Man erwidert in dieser Aeußerung wohl nicht mit Unrecht ein bedeutsames Zeichen der Auffassung, welche auf Seiten der entscheidenden Kreise in Bezug auf die Kompetenzverhältnisse der Kammer und der Stände obwaltet. Nach der verfassungsmäßigen Sachlage erscheint der Anspruch, welchen Hr. v. Gerlach erhebt, als in keiner Beziehung gerechtfertigt. Zunächst war auch vor dem Jahr 1847 die Regierung allerdings berechtigt, aber keineswegs verpflichtet, über zu erlassende Gesetze die Stimme der Stände zu vernehmen. Erst dem allgemeinen Landtage wurde die vorherige Berathung von allgemeinen Landesgesetzen, in denen es sich um Personalrechte und finanzielle Rechtszustand handelte, zugewiesen. Was aber den heutigen Rechtszustand betrifft, so involviret die Forderung des Hrn. v. Gerlach ihrem Wesen nach geradezu eine Aufhebung der Verfassung. Nach dieser ist für die Gültigkeit eines Gesetzes die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. Die jetzt beschlossene Wiederherstellung der Stände wird ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß die betreffenden Bestimmungen mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehen. Wenn also die Regierung es auch im Interesse einer gründlichen Erörterung angemessen findet, über Gesetzesvorlagen den Beirath der betreffenden Provinzialstände einzuholen, so wird sie doch niemals in den Fall kommen können, die Beschlüsse der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorgane durch das Votum der Stände abändern oder beständigen zu lassen.

Der kaiserl. österreichische Zollkommissarius, Hr. v. Bruck, wird Anfangs nächster Woche Berlin verlassen und sich nach Wien zurückgeben. Hr. v. Bruck erfreut sich in hiesigen gesellschaftlichen Kreisen einer sehr zuvorkommenden Aufnahme. Die in dem Handelsvertrage selbst für den Monat März festgesetzte Ratifikation des Vertrages wird allen Anzeichen nach schon in der ersten Woche des Märzmonats erfolgen.

Gotha, 21. Febr. Die „Goth. Ztg.“ enthält hinsichtlich des neuen, der Abgeordnetenversammlung von dem Staatsministerium vorgelegten Gesetzes über die Ablösung der Grundlasten folgende Notizen. Zufolge dieses Gesetzes sind ablösbar: die unter verschiedenen Namen vorkommenden, auf Grund und Boden oder Gerechtigkeiten haftenden Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem gerichtl., gutsch. oder schuhherrlichen Verbands, aus der grundherrlichen Polizei oder aus einem sonstigen Verhältnisse herrühren, namentlich die als Zins, Erbzin, Sachzinsen, Realgeschos, Bau- und Brennholzabgaben u. vorkommenden Geld- und Naturalabgaben; dann die den Gemeinden und

Korporationen obliegenden beständigen Abgaben und Leistungen, insofern solche nicht aus einem der im §. 35 der Grundrechte des deutschen Volkes angegebenen Verhältnisse herrühren und deshalb aufgehoben sind; eben so sind ablösbar die Duth- und Tristbefugnisse, die Befugnis zum Grasholen, Streuholen und Harzreihen in den Wäldungen. Das Ablösungskapital besteht im zwanzigfachen Betrag des auszumittelnden Reinertrags; bei einer Gesamtablösung und Baarzahlung des Ablösungskapitals sind von letzterem noch 10 Proz. in Abzug zu bringen. Der Ablösung unterliegen nicht: die Abgaben, welche die Natur von Staatslasten haben, z. B. die Grundsteuer, die Gemeindeumlagen und Grundlasten, als Berg- und Salinenzehnten; die Abgaben an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen (excl. des Lehngeldes), die urkundlich begründeten Erbpacht- und Lastgüterverhältnisse. Zur Erleichterung der Ablösung soll mit dem beschlossenen Gesetze auch ein Gesetz über Errichtung einer Ablösungskasse in Kraft treten.

Wien. Die neuesten ärztlichen Berichte über das Befinden Sr. Maj. des Kaisers sind vom 24. Febr. Darnach scheint jener Zustand gesteigerter Erkrankung eingetreten zu sein, der sich bei solchen Verlegungen normalmäßig bis zu einer gewissen Höhe erhebt, um dann abnehmend in den regelmäßigen Genesungsprozess überzugehen. Alle telegraphischen Meldungen laufen auf diese Anschauung hinaus und unterlassen nicht beizufügen, daß etwas Beunruhigendes in dem jetzigen Befinden des hohen Patienten nicht liege. Dies vorausgeschickt, lassen wir zunächst ein Bulletin von 7 Uhr Morgens (welches die „Fr. P.-Z.“ bringt) folgen. Es lautet: „Se. Maj. der Kaiser haben nach Winternacht, mit Ausnahme kurzer Zwischenräume, ruhig geschlafen; Allerhöchstdieselben haben heute Morgen beim Erwachen den Kopf weniger schwer und weniger eingenommen gefühlt. Hinzuzufügen ist noch, daß die Kräfte, welche die Krankheit gegenwärtig durchschreitet, vollkommen normal ist, obgleich sie bis zum neunten Tage sich noch verlängern kann, wobei sie jedoch, dem Himmel sei Dank, durchaus kein beunruhigendes Symptom bietet. Ein leichter Fieberanfall, der sich gestern Abend zeigte, ist bald vorübergegangen.“ Ein anderes Bulletin (der „N. Münch. Ztg.“) von Morgens 9 Uhr 40 Min. lautet: „Nach der Beruhigung, der man sich schon hingeeben hatte, war das Wiederauftreten der Eingenommenheit von Kopf und Augen sehr besorgnißerregend, der gestrige Tag ein beengter. Dr. Schuch wurde zur Konsultation zugezogen. Die verstoffene Nacht war mit Unterbrechungen ruhig; doch sind die angeedeuteten Erscheinungen von Erschütterung des Gehirns nicht gehoben.“ War diese tel. Meldung etwas beunruhigend, so konnte die „N. M. Ztg.“ schon von Nachmittags eine weitere folgen lassen, welche die Besorgniß zerstreute. Sie lautet: „Seit heute Mittag sind die Aerzte beruhigter, die Erscheinungen entschieden besser.“

Wien, 23. Febr. Die Wiener Blätter von gestern und heute (die uns endlich zuweilen) sind anaesfüllt mit zahllosen loyalen Kundgebungen der Bevölkerung des Kaiserstaates aus Anlaß des Mordanfalls auf den jugendlichen Herrscher der Monarchie. Telegraphische Nachrichten aus Ofen, Prag, Troppau, Graz, Kaidach, Klagenfurt, Triest, Salzburg, Linz, Brünn, Kralau, Benedig, Salzburg, Innsbruck, Verona, Mailand u. c. sprechen gleichmäßig von der tiefsten Entrüstung der Bevölkerung über das verurtheilte Attentat und von der Freude derselben über die Rettung des Kaisers. Aller Orten verfügten sich Deputationen zu den Regierungsbehörden, um diesen Gefühlen Ausdruck zu geben; viele Städte baten um die Erlaubnis, dieselbe durch Deputationen in Wien aussprechen zu dürfen, oder bereiten Adressen vor. Ueberall in der ganzen Monarchie wurden Dank-Gottesdienste gehalten und viele Städte waren glänzend erleuchtet. In Wien wurde in sämtlichen Kirchen Gottesdienst gehalten, wobei die Klingelbeutel eine reichliche Ernte ertrugen. Die Direktion der Nordbahn spendete 2000 fl., der Fürst Const. Giarovskij 1000 fl. und das Bankierhaus Königswarter 1000 fl., viele Andere geringere Summen für wohlthätige Zwecke. Zahlreiche Deputationen aus allen Theilen der Monarchie sind bereits angekommen und werden noch erwartet. Der ungarische und siebenbürgische hohe Adel, den Grafen F. Palffy und den Erzbischof v. Kalocsa an der Spitze, hatte eine Audienz bei dem Erzherzog Franz Karl, dem Vater des Kaisers. In der Antwort sagte Sr. R. R. Hoheit u. A.: „Das beklagenswerthe Ereignis, das uns getroffen, muß uns aber auch zur ernsten Lehre dienen. Es zeigte uns, wie sehr es noth thut, daß Alle, die es mit ihrem kaiserl. Herrn aufrichtig meinen, sich fest an die Regierung schließen und Alles vermeiden müssen, was Unzufriedenheit hervorrufen oder nähren kann und unserm Herrn sein mühevolltes Werk erschwert; in diesem Sinne, glauben Sie mir, muß Alles, Hohe und Niedere, zusammenwirken.“ Auch eine Deputation des hohen böhmischen Adels ist bereits eingetroffen. Nicht ohne Rührung kann man das Detail dieser herzlichen Demonstrationen lesen, in denen sich zeigt, wie die altösterreichische Treue und Anhänglichkeit zum Kaiserhaus sich durch alle Stürme der Zeit erhalten hat.

Auch von außen macht sich die wärmste Theilnahme bemerklich. Seit dem 19. d. brachte der Telegraph ununterbrochen eine Depesche nach der andern von allen Höfen Europa's an Sr. Maj. den Kaiser. Alle enthielten in den herzlichsten Worten tiefstes Bedauern und innigstes Beglückwünschen. Der Kaiser Napoleon hatte die Depesche im Telegraphenamt eigenhändig expedirt. Auch die Beglückwünschungsschreiben treffen durch besondere Sendboten bereits ein. Die meisten Gesandtschaften erhielten Auftrag, über das Befinden Sr. Maj. täglich zweimal zu berichten.

Dem Bürger Eitenreich, welcher zuerst seine kräftige Hand gegen den Mörder Libeny erhob, gab der Kaiser eigenhändig im Beisein der kaiserl. Familie den Franz-Josephs-Orden. Nachdem sich Eitenreich beharrlich weigerte, noch ein anderes Geschenk zu wählen, indem er am Schmerzenslager des Monarchen versicherte, daß jeder Wiener Bürger an seiner Stelle

nicht anders gehandelt haben würde, als er selbst, erhielt er noch den ehrenvollen Auftrag, seine Gattin der Kaiserin Mutter vorzustellen. Vorigen Sonntag wurde in der k. k. Hofburg-Pfarrkirche eine stille Messe für das Wohlergehen Eitenreich's gelesen, welcher die sämtlichen hier anwesenden Mitglieder des Kaiserhauses beizwohnten. Der Wiener Gemeinderath ertheilte dem wadern Manne die große goldene Salvator-Medaille und dem Obersten D'Donnell das Bürgerrecht der Stadt Wien. Die „N. M. Z.“ will wissen, der Letztere habe im Palais des Erzherzogs Albrecht in treuer Besorgniß, die Wunde des Kaisers möchte vergiftet sein, dieselbe ausgeaugt. Wir finden in einem andern Blatt Nichts von dieser Einzelheit, die wir weder beständigen, noch verneinen können.

Die Erzherzogin Sophie verläßt kaum einen Augenblick das Krankenlager ihres erhabenen Sohnes. Außer den Aerzten und den Angehörigen der kaiserlichen Familie erhält selten Jemand Zutritt zu dem hohen Kranken, um dessen Gemüth nicht zu stören. Graf Buol wurde berufen, durfte aber auf Verlangen der Aerzte nicht von geschäftlichen Dingen reden. Am 20. d. ließ sich der Kaiser über den Fortgang der gegen den Meuchelmörder J. Libeny eingeleiteten Untersuchung Bericht erstatten und hörte dem Vortrag durch einige Zeit aufmerksam zu. Keine einzige leise Klage über Schmerz oder eigene Unannehmlichkeit ist seit dem Momente der vollbrachten That über die Lippen des Monarchen gekommen, nur die Abscheulichkeit des Verbrechens eines Meuchelmordes rügte der Kaiser mit ersten Worten.

Österreichische Monarchie.

Wien, 20. Febr. (A. Z.) Bei dem heute abgehaltenen Te Deum laudamus zelebrierte der Fürst-Primas von Ungarn, Scitovsky, in eigener Person. Alle Stände waren sehr zahlreich vertreten. Bei der hierauf gefolgten Cour am Hofe des Erzherzogs empfing Sr. Kais. Hoheit die einzelnen Abtheilungen besonders. An das Offizierkorps hielt er eine Ansprache, worin er darauf hinwies, wie nach einem solchen Versuch auf des Kaisers geheiligte Person Nichts mehr sicher und ungefährdet erscheine, daher er um so dringender ihre Treue und Ausdauer in Anspruch nehme und darauf zählen. Die wadern Offiziere antworteten mit dreimaligem donnerndem Lebehochruf auf den Kaiser. Der Primas forderte die anwesenden Magnaten zu einer Beglückwünschungsdeputation an Sr. Majestät nach Wien auf. Abends waren die Theater und die Schwesterstädte Ofen-Pesth festlich beleuchtet. Die Stimmung ist indeß sehr gedrückt. Zahlreiche Verhaftungen finden fortwährend statt. Gestern sollen dreißig wirklich Kompromittirte eingezogen worden sein; darunter zwei Bürger, die schändlich genug gewesen, in einem Gasthause auf die Gesundheit des verurtheilten Mörders zu trinken. Die Garnison ist stark in Anspruch genommen durch zahlreiche Patrouillen, die bei der eingetretenen schneidenden Kälte mit Schneefall doppelt beschwerlich geworden sind. Ein eingelaufenes anonymes Schreiben gab die Warnung, daß Nachmittags um 3 Uhr ein Anstich auf die Hauptwache stattfinden solle. Es erfolgte Nichts. Beunruhigende Gerüchte kreuzen sich indessen fortwährend, und man will zwischen heute und morgen eine tumultuarische Bewegung vorhersehen. Doch sind die Maßregeln so getroffen, daß jeder solche Versuch im Keim erstickt werden müßte. Die Reise auf der Eisenbahn von Wien hierher ist vielen Formlichkeiten unterworfen, und die Passvorschriften werden mit Strenge gehandhabt. Von den gestern von Wien hierher gekommenen Dampfschiff-Passagieren sind mehrere Verdächtige verhaftet worden.

Das „Foglio di Verona“ veröffentlicht nachstehenden, von dem Feldmarschall Grafen Radetzky an die zweite Armeekorps gerichteten Tagesbefehl:

Am 6. d. M. war die Stadt Mailand der Schauplatz schändlicher, hochverrätherischer Ereignisse. Ein zahlreicher Haufe geungener Meuchelmörder machte eben so tollthüne als unnütze Angriffsversuche auf einige Wachposten, überfiel hinterlistiger Weise mit dem Dolche einzelne Offiziere und Soldaten, tödtete einige, verwundete viele derselben und rührte mit ihrem Blute die Straßen der Stadt Mailand. Der Welt steht das Urtheil über die verabscheuenswerthe Missethat, dem strengen Gericht Gottes und der Militärmacht die Beurtheilung der Urheber und Ausführer derselben zu. Soldaten! Ich, der Zeuge unzähliger Beweise eures Ruhmes und Muthes, beklage mit euch das edle, von meuchlerischer Hand vergossene Blut; wahrhaft getrübt erhebe ich aber meinen betrübten Blick, um die feste Haltung und großherzige Mäßigkeit ins Auge zu fassen, welche die Mailändische Garnison in der Stunde des Verrathes beurlaubete. Se. Maj. unser allergnädigster Kaiser haben in Seiner unermüdlich wohlthätigen und väterlichen Fürsorge allsofort anzuordnen geruht, daß fünf Dukaten jedem leicht Verwundeten und zehn jedem schwer Verwundeten verabreicht werden sollen. Zu diesem Akt der kaiserlichen Munizität gefellt sich meine besondere Anerkennung der würdigen Haltung und der Schnelligkeit, mit welcher die Mailänder Garnison dem militärischen Appell entsprauch; ich bringe Dies mit voller Zufriedenheit zur Kenntniß der Armeemittelst des gegenwärtigen Tagesbefehls. Soldaten! Erhaltet euch als Das, was ihr von je her wartet! — im Frieden die wachsamten Hüter der innern Ruhe und der Grenzen des Reichs — im Kriege die unerschrockenen Kämpfer für Kaiser und Vaterland, die beide mit Stolz und Liebe auf euch blicken. Radetzky.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 24. Febr. Der Tessiner Staatsrath hat am 22. d. eine weitläufige Proklamation an das Volk erlassen, worin er das Benehmen der Regierung gegenüber den Maßregeln der lombardischen Behörden zu rechtfertigen sucht. Darin wird gesagt: verdächtige Individuen seien überwacht und ausgewiesen, andere verhaftet, die Grenzen bewacht, die Kommisäre und Gemeinden gewarnt worden, und die Regierung habe die Genugthuung gehabt, daß ihre Befehle vollzogen worden seien und ihre Maßregeln sich so wirksam erwiesen hätten, so daß nicht die geringste Bewegung auf tessinischem Gebiet oder in dessen Nachbarschaft vorgefallen sei. Regierung und Volk hätten ihre Pflicht gethan, und mit Ruhe erwarte man nun die weitere Maßnah-

Kunstverein für das Großherzogthum Baden in Karlsruhe. Bekanntmachung.

A.364. Die heute vorgenommene Verlosung von Kunstgegenständen unter die Mitglieder des Kunstvereins für 1852 hatte folgendes Ergebnis:

- Es haben gewonnen:**
- Nr. 1. Eisenschmelze in Körnchen, Delgemälde von Schreuzer in München, Ankaufspreis 396 fl., die Aktie Nr. 147.
 - Nr. 2. Die Schörschütte, Delgemälde von Fr. Volk in München, Ankaufspreis 198 fl., die Aktie Nr. 93.
 - Nr. 3. Die Aindsmagd am Sonntagsmorgen, Delgemälde von Th. Schütz in Stuttgart, Ankaufspreis 100 fl., die Aktie Nr. 270.
 - Nr. 4. Winterlandschaft, Delgemälde von D. Rustige in Stuttgart, Ankaufspreis 88 fl., die Aktie Nr. 17.
 - Nr. 5. Karl-Friedrichs-Monument, von Bildhauer J. Beer in Börsbach, Ankaufspreis 83 fl. 39 Kr., die Aktie Nr. 332.
 - Nr. 6. Serfisch, Delgemälde von Händten, 66 fl., die Aktie Nr. 210.
 - Nr. 7. Madonna della Sedia, Kupferstich nach Raffael von Schäffer, eingerahmt 31 fl. 48 Kr., die Aktie Nr. 648.
 - Nr. 8. Desgleichen, 31 fl. 48 Kr., die Aktie Nr. 236.
 - Nr. 9. Adam Schwanthaler Werke III. Abthlg.: „Der Götter und Göttinnen Geschlecht“, herausgegeben von Zaver Schwantaler, 15 fl., die Aktie Nr. 692.
 - Nr. 10. Die Ruhe auf der Flucht nach Ägypten, Lithographie nach Feinmann von Scherle, eingerahmt 7 fl. 2 Kr., die Aktie Nr. 447.
 - Nr. 11. Desgleichen, 7 fl. 2 Kr., die Aktie Nr. 624.
 - Nr. 12. Desgleichen, 7 fl. 2 Kr., die Aktie Nr. 367.
 - Nr. 13. Desgleichen, 7 fl. 2 Kr., die Aktie Nr. 93.
 - Nr. 14. Desgleichen, 7 fl. 2 Kr., die Aktie Nr. 93.
- Die Gewinne von Nr. 15 bis mit 37, bestehend aus den mit andern Kunstvereinen ausgetauschten Vereinsblättern und sieben Statuetten von Bildhauer Hestig, werden den Gewinnern zugestiftet und das Räpfer im Bericht für das Jahr 1852 mitgetheilt werden.
Karlsruhe, den 12. Februar 1853.

Der Vorstand.

Kunstverein für das Großherzogthum Baden in Karlsruhe. Bekanntmachung.

A.365. Die heute den 14. Februar 1853 vorgenommene Verlosung von Kunstgegenständen für 1852, wozu Loose à 1 fl. per Stück verkauft worden sind, lieferte folgendes Ergebnis:

Gewinn- Nummer	Loose- Nummer	Gegenstand und Namen des Künstlers.	Ankaufspreis.	
			fl.	Kr.
1	126	Spielende Kinder, Delgemälde von August Bischer in München	300	—
2	499	Schwedische Küste bei Nåd, Delgemälde von F. Weiss in Berlin	131	15
3	509	Früchtelnd, Delgemälde von Amalie Körcher in Karlsruhe	88	—
4	465	Wasserfall, Delgemälde von E. Frommel in Karlsruhe	88	—
5	964	Camouny Thal, Aquarell von D. Michel in Karlsruhe	33	—
6	37	Madonna della Sedia, Kupferstich von Schäffer nach Raffael (unter Glas und Rahmen)	31	48
7	118	do. do. do. do.	31	48
8	417	do. do. do. do.	31	48
9	320	do. do. do. do.	31	48
10	131	do. do. do. do.	31	48
11	301	Das Durer-Joch in Tyrol, Delgemälde v. A. Podesta in München	25	—
12	728	Ruhe auf der Flucht nach Ägypten, Lithogr. v. Scherle nach Feinmann (unter Glas und Rahmen)	7	2
		do. do. do. do.	7	2
13	995	do. do. do. do.	7	2
14	431	do. do. do. do.	7	2
15	329	do. do. do. do.	7	2
16	594	do. do. do. do.	7	2
17	814	Gypstatuette „das Christenthum“ von Hestig	3	30
18	322	do. do. do. do.	3	30
			866	125

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die gewonnenen Gegenstände gegen Zurückgabe der Gewinnlose bei dem Vereinsgehilfen E. Diringer, Gewandstraße Nr. 138, in Empfang genommen werden können.
Karlsruhe, den 14. Februar 1853.

Der Vorstand.

A.177.[6]2. Die „Hoffnung“, konzessionirte deutsche Bureau Auswanderung nach Amerika.

Meine nächsten Fahrten finden statt:

Nach New-York

ab Mannheim über Köln und Paris am 3. und 13. März,
" Straßburg " " " 5. " 15. " "
" Havre " " " 11. " 21. März.

Nach New-Orleans

an denselben Tagen.

Verträge zu den billigsten Preisen können jederzeit abgeschlossen werden bei
J. M. Vielesfeld
und meinen bekannten Herren Agenten im Großherzogthum Baden, in Karlsruhe bei Herrn
Buchhändler **A. Vielesfeld**.
Mannheim, Rehl und Havre, im Februar 1853.

A.349. Nr. 524. Ettlingen. Versteigerung unordnomanzmaßiger Casckets betreffend.

Mittwoch, den 9. März d. J. werden bei diesfälliger Verwaltung 508 Stück Casckets mit Hauben und Reifingbeschlag öffentlich gegen Baarzahlung veräußert.
Ettlingen, den 25. Februar 1853.
Großherzogl. Monitorings-Kommissariat.
Wagener, Major.

A.355.[2]1. Sulzfeld. Holzversteigerung.

Montag, den 7. März d. J., Vormittags 10 Uhr, werden in den grundherrlichen Waldungen, Distrikt Rößlbach, folgende Holzsortimente der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:
15 Stämme Eichen, zu Holländerholz geeignet,
146 " ditto Bauholz von verschiedener Stärke,
9 " Buchen (von 16 bis 18 Zoll Durchmesser),
1 forlexer Baukamm,
2 Stück Aspenstangen,
75 " Wagnerstangen,
125 " eichene Reifstangen,
26 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz,
3 1/2 " eichenes ditto,
7 " gemischtes Prägelfholz,
18 1/2 " Stochholz, und
9650 Stück gemischte Balken.

Die Zusammenkunft ist auf der Schlagflache.
Das Stammholz wird zuerst, und nachher das Kletterholz und die Balken veräußert.
Eppingen, den 25. Februar 1853.
Freiherrlich Ferdinand v. Oellersches Rentamt.

Regimentskommando zu stellen und sich zu verantworten, widerigensfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verurteilt werden wird.
Mosbach, den 15. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Sulzer. vdt. Eisenhut.

A.329.[2]2. Nr. 7180. Mosbach. (Aufforderung.) Philipp Rautenusch von Lohrbach, welcher wegen Körperverletzung darüber in Untersuchung steht und dessen demaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen darüber zu stellen, widerigens nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde.
Mosbach, den 17. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Robert. vdt. v. Berg.

A.366. Nr. 5212. Oerterich. (Aufforderung.) Anton Schnurr, früherer Bürgermeister in München, hat sich unerlaubt und heimlich von Hause entfernt, und angeblich nach Amerika begeben. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen darüber zu stellen und über seine Abwesenheit zu rechtfertigen; andernfalls er wegen befarthlicher Landesflüchtigkeit des groß. bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und zur Tragung der Kosten verurteilt werden wird.
Oerterich, den 23. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Pffiser.

A.358. Nr. 6202. Emmendingen. (Erkenntnis.)
Die Landesflüchtigkeit des Gottfried Ambs von Oberschaffhausen betr.
Da Gottfried Ambs von Oberschaffhausen der gegen ihn unterm 30. November d. J., Nr. 45,447, ergangenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet bis heute noch nicht zurückgekehrt ist, noch über seine

unerlaubte Entfernung aus dem Lande sich gerechtfertigt hat, so wird derselbe nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1803 und des Gesetzes vom 3. Oktober 1820, §. 1 lit. c. und §. 3, als ausgefallen erklärt und von dem Vermögen, welches derselbe mit sich genommen hat, oder in der Folge noch unter irgend einem Titel ins Ausland ziehen wird, 3 Prozent eingezogen.

Ueberdies wird Gottfried Ambs gemäß der höchsten Verordnung vom 27. Juni 1808, Ziff. 9 lit. e, unter Verfallung in die Kosten, des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.
Emmendingen, den 15. Februar 1853.
Groß. bad. Oberamt.
Küngado.

A.360. Nr. 6203. Emmendingen. (Erkenntnis.)
Die Landesflüchtigkeit des Kronenwirths Johann Georg Kopfmann von Rimbürg betr.
Da Kronenwirth Johann Georg Kopfmann von Rimbürg der öffentlichen Aufforderung vom 10. November d. J., Nr. 42,015, ungeachtet bis heute noch nicht zurückgekehrt ist, noch über seine unerlaubte Entfernung aus dem Lande sich gerechtfertigt hat, so wird derselbe nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1803, und des Gesetzes vom 3. Oktober 1820, §. 1 lit. c. und §. 3, als ausgefallen erklärt und von dem Vermögen, welches derselbe mit sich genommen hat, oder in der Folge noch unter irgend einem Titel in das Ausland ziehen wird, drei Prozent eingezogen.

Ueberdies wird Johann Georg Kopfmann gemäß der höchsten Verordnung vom 27. Juni 1808, Ziff. 9 lit. e, unter Verfallung in die Kosten, des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.
Emmendingen, den 15. Februar 1853.
Groß. bad. Oberamt.
Küngado.

A.359. Nr. 6200. Emmendingen. (Erkenntnis.)
Die Landesflüchtigkeit des Johann Georg Feigmann von Rimbürg betr.
Da Johann Georg Feigmann von Rimbürg der gegen ihn ergangenen öffentlichen Bprrladung vom 11. November d. J., Nr. 41,897, ungeachtet weder zurückgekehrt, noch über seine unerlaubte Entfernung aus dem Lande sich gerechtfertigt hat, so wird derselbe nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1803, und des Gesetzes vom 3. Oktober 1820, §. 1 lit. c. und §. 3, als ausgefallen erklärt und von dem Vermögen, welches derselbe mit sich genommen hat, oder in der Folge noch unter irgend einem Titel in das Ausland ziehen wird, drei Prozent eingezogen.

Ueberdies wird Johann Georg Feigmann gemäß der höchsten Verordnung vom 27. Juni 1808, Ziff. 9 lit. e, unter Verfallung in die Kosten, des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.
Emmendingen, den 15. Februar 1853.
Groß. bad. Oberamt.
Küngado.

A.336. Nr. 3555. Staufen. (Vorladung.)
J. S. der Gantmasse des Wendelin Senn von Oberambringen gegen Wendelin Senn von da und Jibor Dann er von Münsingen, Beklagten, Ungültigkeit eines Ceffionsvertrags betr.
Die tragende Gantmasse hat durch den Gantanwalt, Schriftseffer W. Beckler von hier, eine Klage folgenden Inhalts angefaßt:

Es haben am 15. März 1852 die Beklagten in öffentlicher Urkunde einen Betrag abgeschlossen, wozu Wendelin Senn dem Jibor Dann er eine Forderung von Franz Reumaier in Lunfel im Betrag von 503 fl. 3 Kr. und 5 1/2 % Zins vom 17. Februar 1845 cedirte und den baaren Empfang des Ceffionspreises bescheinigte. Diese Ceffion und die Bescheinigung des Empfangs des Ceffionspreises seien nur zum Schein geschehen in der Absicht, die Gläubiger des Wendelin Senn, der unterdessen in Gant gekommen sei, zu beeinträchtigen.

Es werden alsdann die Thatsachen, aus denen dies hervorgehen soll, genauer vorgetragen und wird hierauf die Bitte gestellt, nach gepflogenen Verhandlungen zu Recht zu erkennen:
I. Es sei der zwischen den beiden Beklagten abgeschlossene Ceffionsvertrag vom 15. März 1852 und die Bescheinigung des Wendelin Senn über den Empfang des Ceffionspreises, als zum Schein und zur Gefährdung der Gläubiger des W. Senn geschehen, für ungültig zu erklären, unter Verfallung der Beklagten in die Kosten des Rechtsstreites.

II. Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag, den 11. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt, wozu Gantanwalt Beckler und die beiden Beklagten vorgeladen werden mit der Aufforderung, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gehörte stehenden Urkunden mitzubringen, bei Vermeidung des gegliederten Nachtheils.

III. Nachricht hiervon dem flüchtigen Wendelin Senn mit der Auflage, bis zu dieser Tagfahrt einen im Drie des Gerichts wohnenden Gemahls-haber zu bestellen, widerigensfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem W. Senn eröffnet oder eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.
Staufen, den 19. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Dr. Schulz.

A.323. Mannheim. (Erdbvordung.)
Johann Baptist Cassin Birichs Ehefrau, Friederika, geborne Kasche, von Mannheim, deren Aufenthalt unbekannt, wird zur Ertheilung ihrer Mutter, Margaretha Brest, Bierbrauer Johann Kasch's gewerliche Ehefrau, mit Heiß von 3 Monaten unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Richterscheidungsfall die Erbschaft lediglich ihnen zugetheilt werde, welchen sie zuläme, wenn die Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht am Leben gewesen wäre.
Mannheim, den 23. Februar 1853.
Groß. bad. Stadtmagistrat.
Winkler.

A.319. Nr. 579. Gerlachshelm. (Erdbvordung.)
Franz Popp Ehefrau, Maria, geborne Müller, von Königshofen, nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer Mutter Anton Müller's Ehefrau, Katharina, geb. Gärtner von dort, beufen.
Diese Erbin wird, da ihr demaliger Aufent-

haltort unbekannt ist, aufgefordert, ihre Ansprüche auf diese Erbschaft

innerhalb 3 Monaten von heute an geltend zu machen, widerigensfalls ihr Erbtheil lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, denen er zuläme, wenn sie, die Borgeladene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Gerlachshelm, den 7. Februar 1853.
Groß. bad. Amtsprätorat.
Reyer.

A.325.[3]1. Nr. 3792. Redargemünd. (Aufforderung.)
Auguste Hiller, Tochter des ehemaligen Theilungskommissärs Hiller, welche sich vor etwa 10 Jahren von Heidelberg nach den Niederlanden begab, und seither keine Nachricht über ihren Aufenthaltsort ertheilt, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu stellen, oder ihren Aufenthaltsort anzugeben, widerigensfalls sie für verfallen erklärt werden wird.
Redargemünd, den 18. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Leerer.

A.342. Nr. 3999. Eppingen. (Schuldenliquidation.)
Die Johann Georg Kessel'schen Schulden in Eppingen wollen nach Nordamerika auswandern. Etwasige Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am 5. März d. J., Vormittags 9 Uhr, um so gewisser darüber anzumelden, als ihnen sonst nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden kann.
Eppingen, den 22. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Mehmer.

vd. Madert.
A.341. Nr. 4017. Eppingen. (Schuldenliquidation.)
Wilhelm Steinacker Eheleute in Eppingen wollen nach Nordamerika auswandern. Etwasige Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am 5. März d. J., Vormittags 9 Uhr, um so gewisser darüber anzumelden, als ihnen sonst nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden kann.
Eppingen, den 22. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Mehmer.

vd. Madert.
A.340. Nr. 2926/28. Philippsburg. (Schuldenliquidation.)
Beran Matthias Bester II. und Daniel Bester Eheleute von Roth, und Joseph Heilmann Eheleute von Kronau, welche sämtlich mit ihren Familien nach Amerika auswandern wollen, eine Forderung zu machen hat, hat solche in der auf
Mittwoch, den 9. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
anberaumten Schuldenliquidations-Tagfahrt um so gewisser anzumelden, als denselben sonst die Auswanderungserlaubnis ertheilt und die Reisepässe ausgefertigt würden.
Philippsburg, den 23. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Fülsh.

vd. Gäng.
A.350. Nr. 7995. Kastatt. (Schuldenliquidation.)
Ignaz Hauhaber und dessen Ehefrau Sophie, geb. Schmidler von hier, beabsichtigen nach Amerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Samstag, den 5. März, Vorm. 9 Uhr,
anberaumt, in welcher etwaige Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzumelden haben, als ihnen sonst nicht mehr dazu verholten werden könnte.
Kastatt, den 23. Februar 1853.
Groß. bad. Oberamt.
Muster.

A.357.[3]1. Nr. 4896. Bonndorf. (Schuldenliquidation.)
Der vormalige Hirschwirth Joh. Georg Koch von Eppingen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation seiner Schulden wird Tagfahrt auf
Dienstag, den 15. März d. J., früh 8 Uhr,
anberaumt, an welcher dessen Gläubiger ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widerigens ihnen später keine Rechtsstille mehr geleistet werden könnte.
Bonndorf, den 24. Februar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Ganter.

In f. Binder.
A.351.[3]1. Nr. 2309. Schönau. (Schuldenliquidation.)
Gegen Liberaia Philipp, Witwe des Joseph Philipp von Eppenberg, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Schuldenrichtighellungs- und Vortzugsverfahren auf
Freitag, den 18. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt.

Alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefaßten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vortzugs- oder Anterfansderechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrichtung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger ernannt und Borg- und Nachlassvergleich verlesen, und werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterscheidungen als der Wehrheit der Erbkennenen beitzetend angesehen.
Schönau, den 19. Januar 1853.
Groß. bad. Bezirksamt.
Anselm.

vd. Mester, A. i.
A.284.[2]2. Kastatt.
Die Stelle des ersten Kathschreibers ist erledigt, und soll entweder sogleich oder in einem Biettsjahr wieder besetzt werden. Der Gehalt besteht in jährlichen 700 fl. und den gesetzlichen Accidienzien.
Bewerberungen um diese Stelle wollen binnen 14 Tagen schriftlich ander eingereicht werden.
Kastatt, den 23. Februar 1853.
Gemeinderath.
Sammere.

vd. Wildenmann, Kathschreiber.
A.319. Nr. 579. Gerlachshelm. (Erdbvordung.)
Franz Popp Ehefrau, Maria, geborne Müller, von Königshofen, nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer Mutter Anton Müller's Ehefrau, Katharina, geb. Gärtner von dort, beufen.
Diese Erbin wird, da ihr demaliger Aufent-